

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

### **Ausgabe November 2018**

<b>Baukindergeld</b>	2
. Die Voraussetzungen und die richtige Antragstellung im Überblick	2
<b>Einkommensteuer</b>	3
. Aktienübertragung auf Kind und zeitnaher Weiterverkauf kann anzuerkennen sein	3
. Auch Verluste beim Verkauf "wertloser" Aktien abziehbar	4
. Krankenkassen-Prämie mindert die Sonderausgaben	5
<b>Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht</b>	5
. Private Zusatzkrankenversicherung kann zu Bar- oder Sachlohn führen	5
. Kürzung der Verpflegungspauschale auch bei nicht beanspruchten Mahlzeiten	6
<b>Umsatzsteuer</b>	6
. Vorsicht bei Ausstellung mehrerer Rechnungen über dieselbe Leistung	6
<b>Markenrecht</b>	7
. Ortsname unbekannt ?! – Name bulgarischer Kleinstadt als Unionsmarke für Mineralwasser eintragbar	7
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b>	8
. Raffaello die Zweite – Auch OLG will die genaue Anzahl wissen	8
. Kann irreführend sein – Weiterverwendung von „Likes“ bei Systemwechsel	9

## **Baukindergeld . Die Voraussetzungen und die richtige Antragstellung im Überblick**

Damit Familien mit Kindern das eigene Zuhause leichter finanzieren können, gewährt der Staat mit dem neuen Baukindergeld einen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Ein Antrag kann seit dem 18. September 2018 gestellt werden. Wichtige Aspekte werden anhand der Informationen der KfW vorgestellt.

### **Voraussetzungen und Förderhöhe**

Damit die Förderung gelingt, müssen Familien mit Kindern und Alleinerziehende diese Voraussetzungen erfüllen:

- Im Haushalt leben Kinder unter 18 Jahren, für die Kindergeld gewährt wird.
- Der Kaufvertrag (für ein neues / bestehendes Haus oder für eine Eigentumswohnung) wurde frühestens am 01. Januar 2018 unterzeichnet. Bei einem Bau in Eigenregie darf die Baugenehmigung ebenfalls nicht vor dem 01. Januar 2018 erteilt worden sein.
- Das neue Zuhause ist die einzige Wohnimmobilie und sie befindet sich in Deutschland.
- Das Haushaltseinkommen beträgt max. € 90.000,00 pro Jahr bei einem Kind. Für jedes weitere begünstigte Kind erhöht sich das Haushaltseinkommen um jeweils € 15.000,00.

Als Haushaltseinkommen gilt das zu versteuernde Einkommen des Antragstellers und ggf. des Ehe- oder Lebenspartners oder des Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft. Relevant ist das Durchschnittseinkommen des vorletzten und vorvorletzten Jahres vor dem Antrag. Für Anträge in 2018 zählt also das Einkommen von 2016 und 2015.

Der jährliche Zuschuss beträgt € 1.200,00 pro Kind und wird maximal zehn Jahre lang gewährt. Dies setzt jedoch voraus, dass das Eigenheim in dieser Zeit für eigene Wohnzwecke genutzt wird.

Entscheidend ist die Situation am Tag der Antragstellung. Das bedeutet z. B., dass das volle Baukindergeld auch für ein Kind gewährt wird, das am Tag nach der Antragstellung 18 Jahre alt wird. Kein Baukindergeld wird hingegen für Kinder gezahlt, die nach der Antragstellung geboren werden.

### **Förderdauer**

Neubauten sind begünstigt, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 01. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 erteilt wurde. Beim Erwerb von Neu- oder Bestandsbauten muss der notarielle Kaufvertrag zwischen dem 01. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 unterzeichnet worden sein.

Die KfW macht jedoch eine Einschränkung: „Für das Baukindergeld stehen Bundesmittel in festgelegter Höhe zur Verfügung. Wir können den Zuschuss so lange zusagen, wie Mittel vorhanden sind. Sobald Sie Ihren Antrag gestellt haben, ist das Baukindergeld bis zu unserer finalen Prüfung für Sie reserviert.“

## Antragstellung

Anträge können seit dem 18. September 2018 ausschließlich online unter [www.kfw.de/infocuschussportal](http://www.kfw.de/infocuschussportal) gestellt werden.

Der Antrag ist nicht im Vorfeld, sondern erst nach dem Einzug online zu stellen. Folgende Fristen sind einzuhalten:

Einzugsdatum	Antrag stellen
01. Januar 2018 bis 17. September 2018	ab 18. September 2018 bis 31. Dezember 2018
ab 18. September 2018	innerhalb von 3 Monaten nach Einzug (Datum der Meldebestätigung der Gemeinde)

## Einkommensteuer . Aktienübertragung auf Kind und zeitnahe Weiterverkauf kann anzuerkennen sein

Bei Schenkungen von Eltern an ihre Kinder fällt nur dann Schenkungsteuer an, soweit die Zuwendung – unter Berücksichtigung von Vorschenkungen innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums – den Freibetrag von €400.000,00 je Elternteil übersteigt.

Schenken Eltern ihren Kindern Aktien und verkaufen diese die Aktien zeitnah an einen Dritten, unterstellt das Finanzamt regelmäßig einen Gestaltungsmissbrauch. Die Folge: Sowohl die Kapitalanlagen als auch die Kapitalerträge werden weiter den Eltern zugerechnet. Der BFH hat am 17. April 2018 jedoch entschieden, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang von Schenkung und Verkauf allein nicht ausreicht, um einen steuerlichen Missbrauch anzunehmen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Mutter war an einer AG beteiligt und auch Mitglied des Aufsichtsrats. Sie schenkte ihren zwei minderjährigen Kindern jeweils fünf Aktien. Knapp zwei Wochen später veräußerte sie einige der Aktien als Vertreterin ihrer Kinder an ein Vorstandsmitglied der AG. Den Veräußerungsgewinn von je €4.640,00 erklärte sie in den Steuererklärungen der Kinder. Wegen des Grundfreibetrags wäre dieser bei den Kindern steuerfrei geblieben.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz sahen aber insbesondere wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Schenkung und Verkauf einen Gestaltungsmissbrauch und rechneten die Verkaufsgewinne der Mutter zu. Das sah der BFH jedoch anders und verwies das Verfahren an die Vorinstanz zurück.

Nach der Entscheidung des BFH lässt allein die zeitliche Nähe zwischen der Schenkung und der Veräußerung der Aktien keinen Schluss darauf zu, dass der Verkauf vor der Schenkung bereits geplant und verhandelt gewesen sein muss.

Die Mutter konnte in der Revision offenbar glaubhaft machen, dass die Schenkungen vom Vorstand der AG genehmigt werden mussten. Hierdurch hat der spätere Käufer der Aktien von der Möglichkeit erfahren, diese zu erwerben, und danach ein entsprechendes Kaufangebot unterbreitet, welches dann angenommen wurde.

Im zweiten Rechtsgang wird das Finanzgericht Rheinland-Pfalz den Sachverhalt dahin aufklären müssen, ob nach dem tatsächlichen Ablauf überhaupt von einer Zwischenschaltung der Kinder auszugehen ist. Fehlt es daran, weil sich die zwei Ereignisse (Schenkung und Verkauf) zwar in engem zeitlichem Zusammenhang, aber (nachweislich) ohne inneren Zusammenhang ergeben haben, kommt ein Gestaltungsmissbrauch schon dem Grunde nach nicht in Betracht.

**Tipp:** In der Praxis besteht – trotz der Entscheidung des BFH – das Risiko, dass die Finanzämter gerade bei einem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Schenkung und Verkauf weiter einen Gestaltungsmissbrauch annehmen werden und die Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Schenkers versteuern. Demzufolge dürfte ein (deutlich) längerer Zeitraum als 14 Tage sicherlich förderlich sein.

Zudem sollten die Steuerpflichtigen außersteuerliche Gründe für den zugrundeliegenden Sachverhalt nennen und erläutern können. Wichtig ist auch, dass das geschenkte Vermögen ohne Einschränkungen in den Verfügungsbereich des Kindes gelangt.

## **Einkommensteuer . Auch Verluste beim Verkauf „wertloser“ Aktien abziehbar**

Verluste aus Aktienverkäufen sind lediglich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechenbar. Eine steuersparende Verrechnung mit Zinsen und Dividenden oder anderen positiven Einkünften ist nicht möglich.

Ein steuerrelevanter Aktienverkauf liegt nach Ansicht der Finanzverwaltung nur vor, wenn der Verkaufspreis die tatsächlichen Transaktionskosten übersteigt. Dieser restriktiven Sichtweise hat der BFH am 12. Juni 2018 jedoch widersprochen und in einem Streitfall einen steuerlichen Verlust anerkannt.

Geklagt hat ein Steuerpflichtiger, der in 2009 und 2010 Aktien im Wert von €5.760,00 erworben hat. Diese hatte er in 2013 zu einem Preis von €14,00 an eine Sparkasse veräußert, die Transaktionskosten in dieser Höhe einbehält. In seiner Steuererklärung machte der Steuerpflichtige den Verlust von €5.760,00 bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte den Verlust jedoch nicht.

Nach der Entscheidung des BFH ist jede entgeltliche Übertragung des Eigentums auf einen Dritten eine Veräußerung im Sinne des EStG. Der „Tatbestand der Veräußerung“ ist entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der Veräußerungskosten abhängig.

Auch einen Gestaltungsmissbrauch verneinte der BFH. Es steht grundsätzlich im Belieben des Steuerpflichtigen, ob, wann und mit welchem erzielbaren Ertrag er Wertpapiere erwirbt und wieder veräußert.

## **Einkommensteuer . Krankenkassen-Prämie mindert die Sonderausgaben**

Erhält ein Steuerpflichtiger von seiner gesetzlichen Krankenkasse eine Prämie, die auf einem Wahl-tarif gemäß § 53 Abs. 1 SGB V beruht, mindern sich gem. Entscheidung des BFH vom 06. Juni 2018 die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

Die Prämie ist damit anders zu behandeln als Bonusleistungen, die gesetzliche Krankenkassen ihren Mitgliedern zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens gemäß § 65a SGB V gewähren. Diese mindern die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge nicht. Das hat der BFH in 2016 entschieden (Urteil vom 01. Juni 2016).

Das Bundesfinanzministerium hat diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung jedoch in 2017 eingeschränkt: Der Versicherte muss bestimmte Gesundheitsmaßnahmen selbst finanziert haben, die nicht vom Leistungsumfang der Krankenversicherung umfasst sind. Nur dann handelt es sich um eine Kostenerstattung (= keine Beitragsrückerstattung), die die Sonderausgaben nicht mindert.

Eine Kostenerstattung liegt allerdings nicht vor, wenn nur die Teilnahme an bestimmten Vorsorgemaßnahmen oder anderen gesundheitsfördernden Maßnahmen vorausgesetzt wird, selbst wenn diese mit finanziellem Aufwand für den Steuerpflichtigen verbunden sind.

## **Lohnsteuer . Private Zusatzkrankenversicherung kann zu Bar- oder Sachlohn führen**

Ob der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Bar- oder Sachlohn zuwendet, ist für die monatliche 44-EUR-Freigrenze relevant, die nur für Sachzuwendungen gilt. Dass es bei der Abgrenzung auf die vertragliche Gestaltung im Einzelfall ankommt, zeigen zwei aktuelle Urteile des BFH vom 07. Juni bzw. 04. Juli 2018 zu Zusatzkrankenversicherungen.

Im ersten Streitfall hatte ein Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für die Mitarbeiter bei zwei Versicherungen (Gruppen-)Zusatzkrankenversicherungen für Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen und Zahnersatz abgeschlossen. Die für den Versicherungsschutz vom Arbeitgeber gezahlten Beträge lagen unter € 44,00 monatlich.

Nach der Entscheidung des BFH handelt es sich um Sachlohn. Der Arbeitnehmer kann nämlich hier ausschließlich Versicherungsschutz und keine Geldzahlung verlangen.

Im zweiten Fall informierte eine GmbH in einem Mitarbeiteraushang darüber, eine Zusatzkrankenversicherung über eine private Krankenversicherungsgesellschaft anbieten zu können. Mitarbeiter nahmen das Angebot an und schlossen unmittelbar mit der Versicherungsgesellschaft private Zusatzkrankenversicherungsverträge ab. Die Versicherungsbeiträge überwiesen sie direkt an die Gesellschaft. Hierfür erhielten sie monatliche Zuschüsse von der GmbH auf ihr Gehaltskonto, die regelmäßig unter der 44-EUR-Freigrenze blieben.

Nach Ansicht des BFH handelt es sich in diesem Fall um Barlohn. Zahlt der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter einen Zuschuss unter der Bedingung, dass dieser mit einem vom Arbeitgeber benannten Unternehmen einen Vertrag schließt, wendet er Geld zu, keine Sache. Die GmbH hatte ihren Arbeitnehmern letztlich nur den Kontakt zu dem Versicherungsunternehmen vermittelt und bei Vertragsabschluss einen Geldzuschuss versprochen. Damit hatte sie ihren Arbeitnehmern keinen Versicherungsschutz zugesagt.

**Tipp:** Entscheidet sich der Arbeitgeber dafür, seinen Arbeitnehmern – wie im ersten Fall – unmittelbar Versicherungsschutz zu gewähren, liegt zwar Sachlohn vor. Das Potenzial weitere lohnsteuerfreie Sachbezüge ist angesichts der monatlichen Freigrenze von €44,00 aber erheblich eingeschränkt. Durch die differenzierende Betrachtung des BFH bestehen jedoch Gestaltungsmöglichkeiten, die Arbeitgeber im Sinne ihrer Arbeitnehmer nutzen sollten.

## **Lohnsteuer . Kürzung der Verpflegungspauschale auch bei nicht beanspruchten Mahlzeiten**

Verpflegungspauschalen sind zu kürzen, wenn dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird. Diese Kürzung beträgt für ein Frühstück 20 % (€4,80) sowie für ein Mittag- und Abendessen je 40 % (€9,60) der Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag. Bei der Kürzung werden Zahlungen des Arbeitnehmers angerechnet.

Wird dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen. Eine solche Kürzung ist nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Urteil vom 12. Dezember 2017) unabhängig davon vorzunehmen, ob der Steuerpflichtige die ihm zur Verfügung gestellten Mahlzeiten tatsächlich eingenommen hat.

Der Kläger (ein Berufssoldat) hatte Verpflegungsmehraufwendungen bei seiner doppelten Haushaltsführung geltend gemacht. Ihm wurden in der Kaserne aber Frühstück, Mittag- und Abendessen zur Verfügung gestellt. Nur das Mittagessen nahm er tatsächlich ein. Gleichwohl kürzte das Finanzamt den Verpflegungsmehraufwand auch für die nicht beanspruchte Verpflegung – und zwar zu Recht – wie das Finanzgericht Baden-Württemberg befand.

Nach der Überzeugung des Finanzgerichts ergibt sich eine Kürzung sowohl aus dem Wortlaut der Vorschrift („eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt“) als auch aus der Gesetzesbegründung. Es würde, so das Finanzgericht, dem der Regelung zugrunde liegenden Vereinfachungs- und Typisierungsgedanken widersprechen, wenn die individuelle Teilnahme an der Mahlzeit zum Zwecke der zutreffenden Besteuerung aufgezeichnet werden müsste.

**Tipp:** Die Streitfrage resultiert aus der Neuregelung des Reisekostenrechts. Da hierzu noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen ist, wurde die Revision zugelassen, die inzwischen beim BFH anhängig ist.

## **Umsatzsteuer . Vorsicht bei Ausstellung mehrerer Rechnungen über dieselbe Leistung**

Teilweise erstellen Unternehmer Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer und daneben über denselben Umsatz eine weitere Rechnung oder eine – später ausgestellte – Gesamtabrechnung mit erneutem gesondertem Umsatzsteuer-Ausweis.

Die OFD Karlsruhe weist in der Verfügung vom 15. August 2018 darauf hin, dass der Unternehmer die in den zusätzlichen Rechnungen ausgewiesene Steuer neben der Umsatzsteuer für den eigentlich ausgeführten Umsatz, also doppelt, schuldet.

Die Erteilung von Einzel- und Gesamtrechnungen betrifft z. B. Monatsabrechnungen von Kurierdiensten oder Abschlags- und Schlussrechnungen von Bauunternehmen. Hier ist das Abrechnungsverfahren so zu gestalten, dass nur eine Rechnung (entweder die Einzel- oder die spätere Gesamtabrechnung) den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt oder die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für eine Voraus- oder Anzahlung in der Gesamtrechnung abgesetzt wird.

## **Markenrecht . Ortsname unbekannt?! – Name bulgarischer Kleinstadt als Unionsmarke für Mineralwasser eintragbar**

EuG, Urteil vom 25.10.2018 - T-122/17

Devin, der Name einer bulgarischen Stadt, kann als Unionsmarke für Mineralwasser eingetragen werden. Dies hat das Gericht der Europäischen Union entschieden.

Im Jahr 2011 erwirkte die bulgarische Firma Devin AD beim EUIPO die Eintragung der Unionswortmarke „DEVIN“ für alkoholfreie Getränke. Hierin sah die Industrie- und Handelskammer von Haskovo (Bulgarien) ein Freihaltebedürfnis und beantragte im Jahr 2014 beim EUIPO die Nichtigerklärung dieser Marke.

Das Amt stellte daraufhin im Wesentlichen fest, dass die bulgarische Stadt Devin der breiten Öffentlichkeit in diesem Land und einem erheblichen Teil der Verbraucher in Nachbarländern wie Griechenland und Rumänien insbesondere als bedeutendes Thermalbad bekannt sei und dass der Name dieser Stadt in Fachkreisen mit der Gruppe der von der streitigen Marke erfassten Waren, vor allem Mineralwässern, in Verbindung gebracht werde. Das EUIPO erklärte die streitige Marke deshalb in vollem Umfang für nichtig.

Hiergegen richtete sich die Klage der Devin AD auf Aufhebung der Nichtigkeitsentscheidung des EUIPO. Mit Erfolg!

Das Gericht führte zunächst aus, dass der bulgarische Verbraucher in dem Wort „Devin“ zwar einen geografischen Namen erkennen möge. Es erscheine aber äußerst unwahrscheinlich, dass die Marke Devin in Bulgarien nicht zumindest normale Unterscheidungskraft erlangt hat, wobei es keiner Entscheidung über ihren Ruf bedürfe.

Zum griechischen und zum rumänischen Durchschnittsverbraucher stellte das Gericht fest, dass die Existenz eines „touristischen Profils im Internet“ als solches nicht zum Nachweis dafür ausreichte, dass die relevanten Verkehrskreise im Ausland eine Kleinstadt kennen würden. Auch die Tatsache, dass die Stadt Devin eine „erhebliche touristische Infrastruktur“ habe, lasse nicht den Schluss zu, dass die Stadt einem solchen Verbraucher über die Landesgrenzen hinweg bekannt sein könnte oder dass er eine direkte Verbindung zu ihr herstellen wird, so das Gericht.

Zur Verfügbarkeit des geografischen Namens für Dritte stellten die Richter fest, dass nach den Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung eine beschreibende Verwendung des Namens „Devin“ zum Zwecke der Werbung für die Stadt als touristisches Ziel erlaubt bleibe und dass die streitige Marke daher kein Hindernis für wirtschaftliche Anstrengungen zur Erhöhung der Reputation der Stadt Devin für ihre Thermalquellen über die bulgarischen Grenzen hinaus darstellen könne.

Das allgemeine Interesse daran, dass ein geografischer Name wie der des Thermalbads Devin verfügbar bleibe, könne somit geschützt werden, weil beschreibende Verwendungen solcher Namen weiterhin erlaubt sind und weil es Vorkehrungen zur Begrenzung des ausschließlichen Rechts des Inhabers der streitigen Marke gibt, ohne dass es einer Nichtigerklärung der Marke bedürfe. Dieses notwendige Gleichgewicht zwischen den Rechten der Markeninhaber und den Interessen Dritter gestatte unter bestimmten Voraussetzungen die Eintragung von Marken, die wie die Unionsmarken „Vittel“ und „Evian“ auf einen gleichlautenden geografischen Namen zurückgehen.

## **Gewerblicher Rechtsschutz . Raffaello die Zweite – Auch OLG will die genaue Anzahl wissen.**

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 25.10.2018 , Az.: 6 U 175/17

Bereits im November 2017 berichteten wir an dieser Stelle von der Entscheidung des Landgerichts Frankfurt a. M. („Wie viele sind es denn? – Ferrero muss Stückzahl auf „Raffaello“-Verpackung angeben“) wonach der Süßwarenhersteller „Ferrero“ verurteilt worden war, den genauen Inhalt von einzelverpackten Kugeln auf der Umverpackung anzugeben.

Die Beklagte im zugrundeliegenden Fall vertreibt unter anderem das Produkt "Raffaello" in Deutschland. Bei dieser Süßigkeit befinden sich einzelne, mit einer verschweißten Plastikfolie ummantelte Pralinenkugeln in einer größeren Plastikverpackung. Durch ein Sichtfenster sind Einzelpackungen sichtbar, nicht jedoch die genaue Stückzahl. Die Packungsunterseite enthält Angaben zur Nettofüllmenge, nicht aber zur Stückzahl.

Dies bemängelte ein Verbraucherschutzverein als wettbewerbswidrig und nahm den Süßwarenhersteller auf Unterlassung in Anspruch, was in der ersten Instanz auch erfolgreich war.

Die von „Ferrero“ hiergegen gerichtete Berufung hatte nunmehr vor dem OLG keinen Erfolg. Jedenfalls die im Streitfall gewählte Art der Umhüllung ist auch nach Auffassung des Berufungsgerichts als "Einzelpackung" gemäß Art. 23 in Verbindung mit Anhang IX Nr. 4 Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) einzustufen. Deshalb müsse im Sinne der einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften auf der Umverpackung auch die Anzahl der enthaltenen Einzelpackungen angegeben werden, so die Richter.

Die Vorenthaltung der vom Unionsgesetzgeber als wesentlich angesehenen Information sei auch geeignet, die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers zu beeinflussen, weshalb ein Wettbewerbsverstoß anzunehmen sei.

Auch dieses Urteil ist nicht rechtskräftig. Ferrero kann mit der beim Bundesgerichtshof einzulegenden Nichtzulassungsbeschwerde die Zulassung der Revision begehren.

## **Gewerblicher Rechtsschutz . Kann irreführend sein – Weiterverwendung von „Likes“ bei Systemwechsel**

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 14.06.2018, Az.: 6 U 23/17

Bei der Änderung eines Unternehmens (z. B. beim Wechsel eines Restaurants von einem Franchise-System zu einem anderen) kann die Weiterverwendung von Bewertungen und sog. Facebook „Likes“ des vorherigen Unternehmens zu Werbezwecken irreführend sein.

Die Streitparteien sind Mitbewerber im Sinne des UWG. Die Beklagte firmierte aufgrund eines Franchisevertrages mit der Klägerin zunächst unter dem Namen „B“. Nach Beendigung des Franchisevertrages schloss sich die Beklagte dem „A-Konzept“ an, wobei sie aber weiterhin die unter dem „B-Konzept“ erhaltenen Bewertungen und „Likes“ weiter werbend verwendete.

Hierin erblickte die Klägerin einen Wettbewerbsverstoß und nahm die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch.

Mit Erfolg! Auch das zwischenzeitlich angerufene Berufungsgericht bejahte eine Irreführung im Sinne des Wettbewerbsrechts.

Die Beklagte, die nunmehr dem „A-Konzept“ angehöre, erwecke bei den angesprochenen Verkehrskreisen die Fehlvorstellung, dass die vorhandenen Bewertungen und „Likes“ für die unter dem „A-Konzept“ erbrachten Gastronomiedienstleistungen abgegeben worden seien. Tatsächlich beziehen sich diese aber auf das frühere „B-Konzept“. Diese Irreführungsfahr hätte auch ohne großen Aufwand durch die Nutzung einer neuen Facebook-Seite ausgeräumt werden können, so die Richter.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

---

### **Impressum:**

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)